

Besondere Bestimmungen des Auftraggebers für Planerleistungen (BBK-PL)

Ausgabe 01/2014

1. Angebotsbestimmungen

1.1 Vergabe nach dem Bundesvergabege- setz (BVergG)

Die Vergabe erfolgt nach dem BVergG.

1.2 Urheberrechtsregelung

Die Ausschreibungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

1.3 Einreichform von Angeboten

Ein Angebot gilt nur dann als ausschreibungsgemäß, wenn es auf den Vorlagen des AGs ohne Korrekturen derselben erstellt wurde.

Der vorgegebene Text darf weder ergänzt noch geändert werden.

Korrekturen von Bieterangaben müssen – so die Angebote nicht in elektronischer Form eingebracht werden.- unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift des Bieters bestätigt werden.

Die Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen.

1.4 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften

Der Bieter hat die Verpflichtungen, die sich aus den Übereinkommen gemäß § 84 (1) BVergG ergeben, einzuhalten.

Weiters hat die Erstellung des Angebotes und die Durchführung des Auftrages unter Berücksichtigung der in Österreich gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Diese liegen bei der Interessenvertretung der Arbeitgeber (Wirtschaftskammer) und der Arbeiterkammer (Kammer für Arbeiter und Angestellte) zur Einsichtnahme bereit. Der Bieter erklärt, dass er alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfüllt.

Der Bieter erklärt, dass er alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfüllt.

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters haben sowohl für das Angebot als auch für die Vergabe keine Wirksamkeit. Die Unwirksamkeit gilt auch für eine diesbezüglich gleichlautende oder ähnliche Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters sowie für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters auf Lieferscheinen, Fakturen etc. aufgedruckt sind und diesen Aufdrucken bzw. sonstigen Beilagen seitens des AGs nicht widersprochen wird.

1.6 Teilnahmebestimmungen für Vergabeverfahren

Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ansässig sind, werden auf das Erfordernis einer Bestätigung gemäß § 1 Abs 2 der EWR-Architektenverordnung, BGBl.Nr. 694/1995, oder einer Bestätigung gemäß § 1 Abs 4 der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung, BGBl.Nr. 695/1995, hingewiesen. Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist einen Antrag gemäß den genannten Rechtsvorschriften eingebracht haben.

1.7 Irrtum

Der Bieter verzichtet ab Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes wegen Irrtums und haftet bei Nichtannahme des Auftrages für alle Mehrkosten, die dem AG hierdurch entstehen.

1.8 Vergabekontrollbehörde

Zuständige Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle des Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht Steiermark.

1.9 Änderungen der Unternehmensform

Alle Änderungen der Unternehmensform oder der Vertretungsberechtigungen, die das Unternehmen des ANs, in folgenden kurz AN genannt, betreffen, sind dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

1.10 Informationsübermittlung- und -austausch

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal (<https://kages.vemap.com>) abgewickelt wird, ist die gesamte Kommunikation zu dem Vergabeverfahren über das elektronische Beschafferportal abzuwickeln. Lediglich minder bedeutsame Mitteilungen, Aufforderungen, Benachrichtigungen und Informationen (§ 43 Abs. 1 BVergG) können auch mündlich oder telefonisch übermittelt werden. Aufforderungen oder jegliche sonstige Mitteilungen des Auftraggebers gelten als dem Auftragnehmer zugegangen, sobald sie für den AN auf dem Beschafferportal verfügbar sind.

Hat der Auftraggeber nicht festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, erfolgt die Informationsübermittlung nach Wahl des Auftraggebers brieflich, per Fax oder elektronisch.

1.11 Vorlage von Nachweisen

Der Bieter hat Eignungsnachweise für sich selbst sowie Verfügbarkeitsserklärungen und Eignungsnachweise für allfällig genannte Subunternehmer über Aufforderung binnen 3 Kalendertagen beizubringen, andernfalls das Angebot ausgeschieden wird.

1.12 Aufklärungen

Unterlässt es der Bieter innerhalb der ihm gestellten Frist vom AG verlangte Aufklärungen zu geben oder entbehrt die Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung, wird das Angebot ausgeschieden.

1.13 Rechenfehlerbehandlung

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

1.14 Subunternehmen

Die Erbringung von Leistungen durch SUB-SUB-Unternehmer ist ausgeschlossen.

Jeder Wechsel eines bekannt gegebenen SUB-Unternehmers bedarf der Zustimmung des AG, welche bei Gleichwertigkeit des Subunternehmers, wofür der Bieter/AN beweispflichtig ist, erteilt wird.

1.15 Vertragssprache

Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Sämtliche ausschreibungsrelevanten Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Alle Anfragen, Besprechungen, Korrespondenzen etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

1.16 Angebotsabgabe

1.16.1 Angebotsabgabe bei Einreichung von Angeboten in Papierform

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen nicht festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

Das Angebot ist in gebundener Ausfertigung samt allfällig geforderten weiteren Bestandteilen in einem verschlossenen Kuvert (vom AG beigestellte Kuverts sind tunlichst zu verwenden!) an die vergebende Stelle einzusenden oder persönlich abzugeben. Die Angebotsöffnung erfolgt unmittelbar nach dem Ende der Angebotsfrist.

Auf einem anderem als vom AG beigestellten Angebotskuvert sind vom Bieter folgende Vermerke anzubringen:

- Firma und Anschrift
- vergebende Stelle, Abteilung und Zimmernummer
- Angebotsgegenstand
- Ende der Angebotsfrist (Datum und Uhrzeit)

Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden als solche gekennzeichnet und ausgeschieden. Angebote per Fax oder email sind nicht zugelassen

1.16.2 Angebotsabgabe bei Einreichung von Angeboten bei Einsatz der elektronischen Plattform „VEMAP“

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal (<https://kages.vemap.com>) abgewickelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

Die gesamte Kommunikation zu dem Vergabeverfahren ist über das elektronische Beschafferportal abzuwickeln. Lediglich minder bedeutsame Mitteilungen, Aufforderungen, Benachrichtigungen und Informationen (§

43 Abs 1 BVergG) können auch mündlich oder telefonisch übermittelt werden.

Angebote dürfen ausschließlich in elektronischer Form über das Beschafferportal des Auftraggebers abgegeben werden. Angebote, die in Papierform, per E-Mail oder per Fax eingebracht werden, werden vom Auftraggeber nicht berücksichtigt.

Das Angebot ist vom Bieter über das Beschafferportal des Auftraggebers elektronisch zu signieren und zu verschlüsseln.

Soweit der Auftraggeber auf dem Beschafferportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Bieter verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Bieter das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.

Stellt der Auftraggeber auf dem Beschafferportal keine elektronisch befüllbaren Formulare zur Verfügung, hat der Bieter vom Auftraggeber in anderer Form bereitgestellte Formulare (z.B. Word-Dokumente, PDF-Dokumente) auszudrucken, auszufüllen, firmenmäßig zu fertigen und gescannt auf dem Beschafferportal des Auftraggebers einzureichen. Die Bietergemeinschaftserklärung ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft firmenmäßig zu fertigen.

Angebote müssen vor Ende der Angebotsfrist samt allen Beilagen auf dem elektronischen Beschafferportal des Auftraggebers abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens seines Angebotes trägt der Bieter. Dem Bieter wird daher empfohlen, sich rechtzeitig mit dem Beschafferportal vertraut zu machen und das Einlangen seines Angebotes am Beschafferportal des AG zu prüfen. Verspätet eingelangte Angebote werden ausgeschieden.

1.17 Rügepflicht des Bieters

Fehlen nach Ansicht des Bieters Leistungsteile in der Ausschreibung oder sind Ausschreibungsbestimmungen unklar oder widersprüchlich hat der Bieter vor Angebotsabgabe eine Klärung mit dem AG herbeizuführen.

Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen nach vollständiger Prüfung richtig und vollständig sind. Weiters bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insb. dem BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Der Bieter bestätigt weiters, dass (Kalkulations)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

Hat der AG festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, und treten für den Bieter in Zusammenhang mit dem Einsatz dieses Portals Unklarheiten auf (z.B.: der Bieter

vermutet eine Fehlfunktion des Portals, beim Ausfüllen der Formulare treten Schwierigkeiten auf, etc.), ist er bei sonstigem Anspruchsverlust verpflichtet, unverzüglich und nachweislich den AG per Telefax unter der auf der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Nummer und den Betreiber der Plattform VEMAP per Telefax unter der Nummer +43 (0)1 315 79 40-99 zu verständigen und über die Unklarheiten zu informieren und zur Klärung bzw. Behebung aufzufordern.

Der Bieter ist verpflichtet ihm erkennbare Mängel bei der Verlesung seines Angebotes unverzüglich zu rügen.

1.18 Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Der AG behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei Budgetkürzungen) von der Vergabe der Leistungen Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen.

1.19 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des AGs. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt.

1.20 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz

Der AG und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes für Schadenersatz.

1.21 Mehrforderungen wegen nicht vollständiger Leistungsbeschreibung

Der Bieter kann nach Auftragserteilung keine Mehrforderungen geltend machen, wenn er vor Abgabe seines Angebots erkennen hätte müssen, dass zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche im Leistungsverzeichnis nicht angeführte Leistungen erforderlich sind, und der Bieter dies dem AG nicht bis 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist nachweislich zur Kenntnis gebracht hat.

2. Angebotsgrundlagen

Für das Angebot gelten in nachstehender Reihenfolge die angeführten Angebotsgrundlagen:

- a) das Angebotsdeckblatt
- b) Allgemeine Bestimmungen,
- c) Besondere Bestimmungen für Planerleistungen (BBK-PL)
- d) LG 01 Leistungsbeschreibung,
- e) LG 02 Honorarberechnung,
- f) der Rahmenterminplan.
- g) Pläne, Skizzen, etc. lt. Beilage zur Ausschreibung.

3. Angebotsumfang

3.1 Einzurechnende Kosten

Alle Erschwernisse bzw. Kosten, die sich aus den Angebotsgrundlagen ergeben, um ein voll funktionsfähiges Werk und die erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erreichen, sind in das Angebot einzukalkulieren, sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen dafür vorhanden sind. Dies gilt auch für die vom AG geforderte Qualitätssicherung, sowie für das Vorhalten eines Projektbüros.

Wegzeiten, Fahrt- und Aufenthaltskosten für Besprechungen, Besichtigungen, Begehungen, die Teilnahme an Behördenbesprechungen und – Verhandlungen etc., die im Rahmen der Projektabwicklung zur Erbringung der Teilleistungen üblich und notwendig sind, werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, dass in Sonderfällen die jeweilige Reise vom AG (Projektleiter) ausdrücklich verlangt worden ist und vom AG vor Reiseantritt zugestimmt wurde und der Grund der Reise nicht in der Sphäre des AN gelegen ist.

3.2 Nachlässe

Vom Bieter angebotene Nachlässe, die an keine Bedingungen gebunden sind, können nur dann anerkannt werden, wenn sie in der Zusammenstellung der Honorarermittlung eingetragen sind und dieses Blatt bei der Angebotseröffnung vorhanden ist. Nachlässe im Leistungsverzeichnis oder an anderer Stelle des ausschreibungsgemäßen Angebotes werden nicht anerkannt.

Der angebotene Nachlass gilt auch für alle Nachtrags- und Zusatzleistungen.

3.3 Weg-, Fahrt- und Aufenthaltskosten

Die Vergütung von Fahrtkosten erfolgt nach den amtlichen Kilometergeldsätzen, wobei der Büro-

sitz des ANs als Ausgangs- und Endpunkt der Reise gilt.

Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert der mit dem Leistungsfaktor multiplizierten Zeitgrundgebühr zu verrechnen. Für mitreisende Hilfskräfte des AN wird keine Vergütung geleistet.

3.4 Vervielfältigungen

Die Übergabe einer Ausfertigung jeder Ausarbeitung in Papierform und auf EDV-Datenträger (sämtliche Pläne im dwg. und pdf.Format) an den AG gilt als im Honorar inbegriffen und kann nicht als Nebenkosten geltend gemacht werden.

Alle zusätzlichen Vervielfältigungen werden, mit den Kostensätzen der Jahresausschreibung des AGs, als Nebenkosten gegen Nachweis vergütet.

Zu den Nebenkosten kann zur Deckung der anteiligen allgemeinen Unkosten ein Zuschlag von max.15% in Rechnung zu stellen.

4. Vertragsgrundlagen

4.1 Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlagen gelten in nachstehender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (das Auftragschreiben und gegebenenfalls der Gegenbrief ohne Vorbehalte)
- b) das Angebotsdeckblatt
- c) die Allgemeinen Bestimmungen
- d) die Besonderen Bestimmungen (BBK-PL)
- e) LG 01 Leistungsbeschreibung
- f) Die Beilagen zur Ausschreibung
- g) LG 02 Honorarberechnung
- h) Rahmenterminplan
- i) Alle projektbezogenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in der geltenden Fassung
- j) Aufliegende Bescheide und Genehmigungen mit allen zugehörigen Anlagen und Auflagen
- k) Die technischen Richtlinien des AG (TR-PBB)
- l) Der Stand der Technik am Erfüllungsort (Erichungsort des geplanten Objektes)
- m) Die einschlägigen projektspezifischen Ö-Normen in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig ist
- n) Die AG-internen Krankenhaushygiene-Richtlinien
- o) die Bestimmungen des ABGB
- p) die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

4.2 Abruf der Leistungen

Der Abruf der Leistungen ist in Stufen vorgesehen:

- Stufe 1 - Vorentwurf
- Stufe 2 - Entwurf und Einreichung
- Stufe 3 - Ausführungsplanung,
Kostenermittlungsgrundlagen,
örtliche Bauaufsicht

Das angebotene Honorar gilt als Pauschalfixhonorar für die Stufe 1 und Stufe 2. Es erfolgt jedoch eine Anpassung für die Beauftragung der Stufe 2 und Stufe 3 auf Basis der Kostenermittlungen der jeweils vorhergehenden Stufe. Die Abrechnung der Stufe 3 erfolgt nach tatsächlichen Herstellungskosten lt. Kostenverfolgungsprogramm des AG (z.B. KK 2000) nach Vorliegen der für die Berechnung der Honorarbasis erforderlichen Schlussrechnungen.

Weiters erfolgt eine Honoraranpassung in der jeweils beauftragten Stufe im Falle einer wesentlichen (ab +/-5%) Erhöhung oder Verringerung des Projektumfanges (auf Basis Nutzflächen) durch den AG.

Die Stufe 2 und Stufe 3 darf jeweils nur dann begonnen werden, wenn ein schriftlicher Abruf vorliegt und die vorhergehende Stufe abgeschlossen und vom AG genehmigt wurde.

Jede einzelne Teilleistung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den AG.

Die Genehmigung durch den AG entbindet den AN nicht von seiner Haftung und Gewährleistung.

4.3 Auftragnehmer

Der AN wird die beauftragte Leistung selbst bzw. mit den angegebenen Subunternehmern erbringen.

Ist der AN wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen länger als 2 Wochen für den AG nicht erreichbar, so hat er diesem rechtzeitig einen Vertreter namhaft zu machen, der unter voller Verantwortung des ANs die vertragsgemäße Fortführung der Arbeiten gewährleistet.

4.4 Preise, Vergütung von Leistungen

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich der Nebenleistungen gemäß Punkt 6.1 abgegolten.

4.5 Schriftlichkeitsgebot

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit, dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

5 Erbringung der Leistungen

5.1 Interessen des Auftraggebers

Die Erbringung der Leistung erfolgt unter Wahrung der Interessen des AGs – insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Beziehung – unbeeinflusst von eigenen Interessen und Interessen Dritter.

Der AN hat die vereinbarten Leistungen in stetem Einvernehmen mit dem AG bzw. mit vom AG bekannt gegebenen Personen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.

5.2 Beratung

Der AN hat den AG über alle für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm als Fachmann obliegenden Sorgfalt zu beraten und sein Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Bauausführung einzusetzen.

5.3 Warn- und Aufklärungspflicht

Hat der AN fachliche Bedenken hinsichtlich vom AG gegebener Weisungen oder vom AG übergebener Unterlagen, so hat er diese dem AG unverzüglich im Rahmen seiner Warn- und Aufklärungspflichten schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig Lösungsvorschläge anzubieten.

5.4 Übergabe der Leistungen

Zur Klarstellung der Verantwortlichkeiten für den terminlichen Ablauf sind Übergaben und Übernahmen von Unterlagen zwischen AN und AG grundsätzlich schriftlich vorzunehmen und mit Datumsangabe zu bestätigen. Der Nachweis für die Übergabe obliegt dem AN.

5.5 Unterbrechen der Leistungen

Der AG hat eine Unterbrechung der Leistungen schriftlich anzuordnen.

Dem AN entsteht hieraus kein Anspruch auf gesonderte Vergütung. Der AN ist berechtigt, die von ihm bis zur Unterbrechung vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen abzurechnen.

Dauert die Unterbrechung länger als 4 Monate, ist der AN berechtigt, für die Wiederaufnahme der

Planung eine angemessene am Projekt orientierte Vergütung zu verlangen.

Der Zeitraum der zwischen Abschluss einer Stufe und dem Abruf der nächsten Stufe liegt gilt nicht als Unterbrechung der Leistung.

5.6 Erfüllung

Die Leistungen des AN der Stufe 1 und Stufe 2 sind mit vertragsgemäßer Fertigstellung und Übergabe an den AG erfüllt.

Die Leistungen der Stufe 3 sind mit vertragsgemäßer Fertigstellung und Übergabe an den AG sowie mit Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit und der Übernahme und Übergabe des planungsgegenständlichen Objektes nach dessen Fertigstellung erfüllt.

6. Inhalt der Leistungen

6.1 Leistungsbeschreibung

Die Planungsleistungen sind in den Kapiteln der Leistungsbeschreibung beschrieben.

Nebenleistungen:

Nebenleistungen sind verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance auch dann entsprechend auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Sie sind mit den vereinbarten Honoraren abgegolten.

Beginn und Ende der Leistung

Beginn der Leistung:

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie bis zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Beendigung der Leistung:

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

6.2 Zusätzliche Leistungen

Ist eine vom AG geforderte Leistung nach Meinung des ANs in dessen beauftragten Verpflichtungen

nicht enthalten, so hat er dies sofort dem AG schriftlich anzuzeigen und eine gesonderte Vergütung mit dem AG zu vereinbaren.

Der AN hat dem AG hierüber ehestens ein Zusatzangebot auf der Basis des Hauptangebotes zu legen.

Kann zwischen AG und AN kein Einvernehmen hergestellt werden, ist die geforderte Leistung vom AN zu erbringen, ohne das damit ein Anerkenntnis der Verpflichtung zur Vergütung durch den AG bzw. ein Verzicht auf die Vergütung durch den AN für diese Leistung verbunden ist.

6.3 Leistungsänderungen durch AG

Werden nachträgliche Änderungen von bereits genehmigten Ausarbeitungen bzw. Teilleistungen vom AG angeordnet, so sind die erforderlichen Maßnahmen nach Zeitaufwand zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nicht, wenn der AN die Änderungen zu vertreten hat.

6.4 Ohne Auftrag erbrachte Leistungen und Leistungsänderungen durch den AN

Leistungen, die der AN ohne Auftrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt.

Leistungsänderungen, welcher Art auch immer, dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen.

7. Qualitätssicherung

7.1 Qualitätsleistung

Für die vom AG geforderte qualitative Erfüllung der beauftragten Leistung hat der AN sicherzustellen:

- fachkundiges und qualifiziertes Personal entsprechend den erforderlichen Leistungsbildern,
- EDV-Ausstattung des Projektbüros und Kompatibilität mit den EDV-Programmen (CAD, Kostenkontrolle, Terminplanung etc.) des AGs.

7.2 Qualitätsplanung

Dem AN ist die Zusammenarbeit und Integration der qualitativen Planungsziele mit allen am Pro-

jekt Beteiligten auferlegt. Dem AN obliegt weiters die Koordinierung des Datenaustausches mit allen beteiligten Planern.

Die Planungsergebnisse sind laufend zu dokumentieren und über Aufforderung des AGs zu präsentieren.

Der AN ist verpflichtet, ein Projekthandbuch anzulegen und zu führen, in dem die Projektorganisation, die Projektdokumentation, allfällige Subplanerverträge, die Planungsziele, die Qualitätsstandards und die Kontrollmaßnahmen enthalten sind.

Sämtliche Protokolle der Planungs- und Baubesprechungen sind unverzüglich allfälligen Subplanern zu übermitteln.

7.3 Qualitätsstandards

Der AN hat seine Leistungen für den AG nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erbringen. Dabei sind nicht nur die Investitionskosten sondern auch die Folgekosten wie z.B. aus der geplanten Betriebsorganisation oder ein energiesparender Betrieb, zu berücksichtigen.

Abweichungen von den Standardfestlegungen des AGs bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AGs.

7.4 Kostenkontrolle

Der AN ist verpflichtet, die Kostenkontrolle mit dem EDV-System des AGs vorzunehmen und über die gesamte Projektdauer laufend zu aktualisieren.

Der mit Beginn der Stufe 1 vom AG vorgegebene Kostenrahmen für die Gesamtinvestitionskosten ist bis Projektende bindend einzuhalten, wobei das Marktrisiko beim AG verbleibt (+/- 5 %).

Um diesen vorgegebenen Kostenrahmen einhalten zu können, liegen alle Kostensteuerungsmaßnahmen im Aufgabenbereich des ANs. Kostensteuerungsmaßnahmen wie Einsparungen im Qualitätsbereich, Umplanungen, Wiederholung der Ausschreibungen oder sonstige Vorschläge zur Kostenreduzierung sind ohne gesonderte Vergütung und nur im Einvernehmen mit dem AG vorzunehmen.

7.5 Qualitätsprüfung

Werden von einem vom AG beauftragten Prüfer Mängel an den vom AN vertraglich geschuldeten Leistungen festgestellt, so sind vom AN die Kosten des Prüfers sowie jeder dem AG hiedurch verursachte Schaden zu ersetzen.

8. Vertragsstrafen

8.1 Fristen, Termine

Bei Nichteinhaltung vereinbarter pönalisierter Fristen und/oder Termine durch den AN wird eine Vertragsstrafe vereinbart. Diese Vertragsstrafe setzt weder ein Verschulden, noch den Nachweis eines Schadens voraus. Leistungsverzögerungen durch Subbeauftragte werden jedenfalls dem AN zugerechnet.

Die Höhe der Pönale beträgt pro Kalendertag 0,5% der Nettoauftragssumme, der vom Verzug betroffenen Teilleistungen, mindestens jedoch € 100.--. Die Höhe des Pönales nach 8.1 ist nach oben hin mit 5 % der Auftragssumme (Gesamthonorar) der jeweils abgerufenen Planungsstufe begrenzt.

Der AG ist überdies berechtigt, vom AN für den über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden Ersatz zu verlangen, welcher vom Honorar in Abzug gebracht wird.

Der AN erklärt, dass die vereinbarte Vertragsstrafe nicht übermäßig im Sinne des § 1336 Abs 2 ABGB ist und erklärt weiters, dementsprechend keinerlei Handlung zu setzen, einen Nachweis im Sinne des § 1336 Abs 2 ABGB zu erbringen.

8.2 Übergabe der Teilleistungen

Bei Abgabe von nicht vollständigen oder fehlerhaften Unterlagen der entsprechenden Teilleistungen wird das oben angeführte Pönale von der Abgabefrist bis zur Übergabe der mangelfreien Unterlagen, vom Honorar in Abzug gebracht.

8.3 Mehrkostenforderungen

Für die Bearbeitung von Mehrkostenforderungen, die aus Verschulden des ANs resultieren, werden je Forderung € 250.-- vom Honorar in Abzug gebracht. Für Mehrkostenforderungen gemischten Inhaltes wird der Abzug gemäß dem Verursacherprinzip durch den AG bestimmt.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Teilzahlungen

Der AN hat nach Maßgabe der von ihm erbrachten Leistungen und der angefallenen Nebenkosten Anspruch auf Teilzahlungen.

Jede zu honorierende Leistung gilt erst dann als verrechenbar erbracht, wenn diese ausdrücklich die Genehmigung des AGs aufweist und die prüf-fähige Rechnung vorliegt.

Die Zahlungen erfolgen, auch für Leistungen der Subunternehmer, mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das Konto des ANs.

Der AN ist verpflichtet, die in den Teilzahlungen des AGs enthaltenen und den Subunternehmern zustehenden Honoraranteile unverzüglich an diese weiterzugeben. Ein entsprechender Nachweis ist über Aufforderung des AGs vom AN vorzulegen.

9.2 Schlussrechnungen

Die Bestimmungen für Teilzahlungen gelten auch für Schlussrechnungen.

Die Gesamtleistung der jeweils abgerufenen Stufe ist spätestens drei Monate nach Übernahme bzw. nach Vorliegen der für die Honorarermessung erforderlichen tatsächlichen Herstellungskosten laut Kostenverfolgungsprogramm des AG (z.B. KK2000) in einer Schlussrechnung abzurechnen, wobei die vorangegangenen Teilzahlungen anzuführen sind.

Legt der AN innerhalb der Frist von drei Monaten keine überprüfbare Schlussrechnung und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, auf Kosten des ANs eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

9.3 Überzahlung/Schlusszahlung

Sind Überzahlungen erfolgt ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung zulässig. Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit einem um 3 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz liegenden Zinssatz zu verzinsen.

Allfällige Überzahlungen sind vom AN, binnen 14 Tagen ab schriftlicher Aufforderung durch den AG, zurückzuzahlen.

Die Annahme der Schlusszahlung schließt nach-trägliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht binnen ei-

nem Monat nach Erhalt der Zahlung ein schriftli-cher begründeter Einspruch erhoben wird.

9.4 Verzugszinsen

Der Zinssatz für vom AG zu zahlende Verzugszinsen wird mit 5% p.a. festgelegt.

9.5 Aufrechnung

Der AG ist berechtigt, Forderungen gegen den AN auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen.

9.6 Skonti

Werden bei Rechnungen Skonti vom AG nicht ausgenützt, bleibt die Berechtigung zum Skonto-abzug bei schon geleisteten oder noch zu leisten-den Zahlungen aufrecht.

Die Verjährungsfrist für Skontiforderungen beginnt mit Ablauf der Skontofrist für die jeweils gelegte Rechnung.

9.7 Haftrücklass

Der AG ist berechtigt, für den Zeitraum von drei Jahren ab Übernahme der Leistung der jeweiligen abgerufenen Stufe einen Haftrücklass in der Höhe von 3% der Schlussrechnungssumme der jeweils abgerufenen Stufe einzubehalten. Der Haftrück-lass ist durch eine Bankgarantie ablösbar. Der Haftrücklass dient neben der Schadloshaltung von Gewährleistungsansprüchen auch zur Abdeckung von Schadenersatzforderungen des AGs.

9.8 Bankgarantie –Muster

Bankgarantien haben inhaltlich dem vom AG aufgeleg-ten Muster zu entsprechen.

10. Haftung

10.1 Haftung

Der AN haftet

- a) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der beauftragten Leistungen wie z.B. Pläne, Be-rechnungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Ausfertigungen und Anordnungen sowie da-für, dass diese den vertraglichen Festlegun-gen, den einschlägigen gesetzlichen und be-

hördlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- b) dass auf Grund seiner Planung termingerecht vollständige betriebs- und funktionsbereite Anlagen errichtet werden können.
- c) für die vertragskonforme Kosten- und Terminverfolgung sowie Koordination.
- d) für die Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit der Rechnungsprüfung
- e) bei Verletzung seiner Warn- und Aufklärungspflicht

Der AN hat für jeden hieraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten. Der AG ist berechtigt, den Schadensbetrag vom Honorar abzuziehen.

Eine allfällig abzuschließende Projekthaftpflichtversicherung ist Zug um Zug mit der Auftragserteilung vorzulegen und hat zu enthalten, dass:

- a) der Versicherer das Recht zur Kündigung im Schadensfall auf die Dauer der Laufzeit der Versicherung verzichtet,
- b) der Versicherer im Schadensfall die Entschädigung an den AG auszubezahlen hat,
- c) die Versicherung bis drei Jahre nach Fertigstellung des Bauwerkes abzuschließen und auf Kosten des ANs aufrecht zu halten ist.

10.2 Verantwortlichkeit

Prüfungstätigkeiten, Genehmigungen oder Zustimmungen des AGs, Abstimmungen mit dem AG sowie anderer Projektbeteiligter entbinden den AN nicht von seiner Haftung und Gewährleistung.

11. Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr, dass seine vertraglichen Leistungen mängelfrei und termingerecht erbracht werden.

Die Gewährleistungs- und Rügefrist beginnt mit der Übernahme der jeweiligen Teilleistungen der Stufe 1, Stufe 2 und Stufe 3 durch den AG und endet 3 Jahre nach Fertigstellung des Bauwerkes. Der AG behält sich vor, im Falle mangelhaft erfüllter Leistungen – unbeschadet allfälliger Schadenersatzforderungen – einen angemessenen Qualitätsabzug vorzunehmen.

Der AG ist berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln, das gesamte noch offene Honorar zurückzuhalten.

12. Rücktritt vom Vertrag

12.1 Rücktritt vom Vertrag

Der AG ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der AN im Sinne des § 918 ABGB

- a) mit der Leistung in Verzug ist, oder
- b) die Leistung nicht auf die bedungene Weise erbringt.

Der AG ist weiters berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- a) über das Vermögen des ANs ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostenabdeckung abgewiesen wird, oder
- b) auf Seiten des ANs Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder
- c) das gegenständliche Planungsvorhaben teilweise oder gänzlich unterbleibt oder mangels Finanzierung eingestellt wird.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

12.2 Vergütung der Leistungen

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf Seiten des ANs liegen, werden nur die von ihm bis dahin vertragsgemäß zur Gänze oder teilweise erbrachten und dem AG übergebenen Leistungen vergütet. Der Anspruch des AGs auf Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens bleibt hierdurch unberührt.

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf Seiten des AGs liegen, sind die vom AN bis dahin vertragsgemäß zur Gänze oder teilweise erbrachten Teilleistungen zu übergeben und abzugelten. Darüber hinaus gebührt dem AN nur der Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen für die noch nicht erbrachten Teilleistungen der beauftragten Stufe. Eine Anpassung der Honorarbemessungsgrundlage findet keinesfalls statt. Zuschläge werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Anwendung des § 1168 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Werknutzung, Veröffentlichungen

13.1 Werknutzung

Mit Übergabe und Abgeltung von Ausarbeitungen bzw. Teilleistungen gehen diese in das Eigentum des AGs über. Dieser ist berechtigt, diese Ausarbeitungen ohne gesondertes Honorar weiter zu verwerten, zu verändern, zu bearbeiten und unter Nennung des ANs zu veröffentlichen.

13.2 Veröffentlichungen

Der AN bedarf zur gänzlichen oder teilweisen Veröffentlichung seines Werkes, auf das sich der Auftrag bezieht, der schriftlichen Zustimmung des AGs.

13.3 Wechsel des Auftragnehmers

Im Falle eines Wechsels des AN ist der AG berechtigt, alle Pläne und Ausarbeitungen ohne gesondertes Honorar weiter zu verwenden.

14. Subunternehmer

14.1 Leistungen

Die an Subunternehmer vergebenen Teilleistungen sind vom AN genau zu definieren und dem AG mitzuteilen.

15. Streitigkeiten

15.1 Leistungserbringung

Der AN darf die Leistungserbringung, auch bei Streitigkeiten weder verzögern noch unterbrechen, noch einstellen.

15.2 Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

15.3 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Graz als vereinbart.

15.4. Schiedsgutachtervereinbarung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen AG und AN,

- ob eine mangelhafte Leistung des AN bzw. dessen Subunternehmers vorliegt,
- wer einen Mangel oder Schaden zu vertreten hat,
- ob Mehrkostenforderungen des AN dem Grunde und/oder der Höhe nach zu Recht bestehen
- ob der AN seine Leistungen vollständig und vertragskonform erbracht und verrechnet hat

wird unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgutachterverfahren vereinbart.

Das schiedsgutachterliche Verfahren ist auch nach Beendigung der beauftragten Leistung anzuwenden.

Vom AG wird ein gerichtlich beeideter Sachverständiger aus dem jeweiligen Fachgebiet nach Aufforderung durch den AN bzw. selbständig durch den AG bestellt.

Die Vertragsteile anerkennen unwiderruflich das vom bestellten Sachverständigen erstellte Gutachten. Wurde vom Sachverständigen ein offensichtlich unrichtiges Gutachten erstattet oder kommen neue Tatsachen hervor, die im erstatteten Gutachten nicht berücksichtigt wurden und zu einem inhaltlichen anderen Gutachten geführt hätten, ist ein neues Gutachten zu erstellen bzw. das vorliegende Gutachten entsprechend zu ergänzen. Offensichtlich unrichtig ist das Gutachten, wenn sich die Unrichtigkeit einem sachkundigen und unbeteiligten Beurteiler sofort aufdrängen muss.

Die Kosten des bestellten Sachverständigen trägt der AN, wenn der Gutachter zum Schluss kommt, dass der AN oder dessen Subunternehmer die beauftragte Leistung mangelhaft erbracht hat bzw. die Mehrkostenforderung zum Teil oder zur Gänze nicht zu Recht besteht.

15.5 Schiedsvereinbarung

Ansprüche, die aus dem Schiedsgutachterverfahren resultieren sowie alle Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Auftrag oder in Verbindung mit diesem einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit des Auftrages, die nicht Gegenstand des Schiedsgutachterverfahrens sind, werden



unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom ständigen Schiedsgericht der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung endgültig und für beide Schiedsparteien verbindlich entschieden.

Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

Es gilt das österreichische Recht.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.